



BEKANNTMACHUNG

über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung

**Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt hat am 18.08.2021 die Aufstellung eines neuen
Bebauungsplanes für das Gebiet**

„Max-Stoll-Straße“

beschlossen.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

im Norden: von der Dr.-Mitterwieser-Str. und von bestehender Wohnbebauung

im Osten: von der Hans-Brunner-Str. und von bestehender Wohnbebauung

im Süden: an landwirtschaftliche Flächen (Fl.-Nr. 575/0 Gemarkung Griesstätt)

im Westen: vom Spitzweg/Schulstraße und von bestehender Wohnbebauung

und umfasst folgende Grundstücke:

Fl. Nrn. 576/1, 576/2, 576/3, 576/4, 576/5, 576/6, 576/7, 576/8, 576/9, 576/10, 576/11, 576/12, 576/13, 576/14, 576/15, 576/16, 576/17, 576/18, 576/19, 576/20, 576/21, 576/22, 576/23, 616/1, 616/4, 616/5, 616/8, 616/9, 616/13, 616/15, 616/17, 616/19, 616/20, 616/21, 616/22, 616/23, 616/24, und 580 (Max-Stoll-Straße), sowie Teilflächen der FlSt.-Nrn. 622/1 und 576/39 (beide Dr.-Mitterwieser-Straße), alle Gemarkung Griesstätt,

Der Planbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Planentwurf i. d. F. v. 18.08.2021 ist vom Architekturbüro Wüstringer Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf ausgearbeitet worden.

Der Planentwurf liegt

vom 11. Oktober 2021 bis einschließlich 15. November 2021

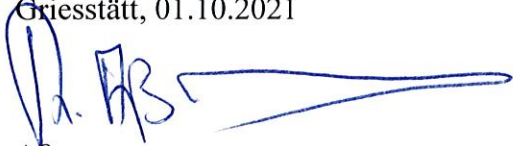
im Bauamt (Rathaus der Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt, Zimmer 9) zu den üblichen Dienstzeiten für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Griesstätt unter <https://www.griesstaett-contao49.de/bebauungsplan-max-stoll-strasse.html> eingesehen werden.

Griesstätt, 01.10.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke.

Abmus

1. Bürgermeister

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Zeichen: